

KIRCHLICHES AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 9

Münster, den 1. Mai 2016

Jahrgang CL

INHALT

Akten Papst Franziskus

- Art. 93 Botschaft von Papst Franziskus zum
53. Weltgebetstag für geistliche Berufe 165

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

- Art. 94 Empfehlungen der Deutschen Bischofs-
konferenz für die Spendung der Jung-
frauenweihe gemäß can. 604 CIC – Über-
arbeitung 167

Erlasse des Bischofs

- Art. 95 Urkunde über die Eingliederung der
Katholischen Kirchengemeinde St. Paul
in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde
Liebfrauen in Bocholt 170
- Art. 96 Urkunde über die Errichtung der Katholi-
schen Kirchengemeinde St. Antonius in
Recklinghausen 171
- Art. 97 Urkunde über die Errichtung der Katholi-
schen Kirchengemeinde St. Franziskus in
Marl 172

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöf- lichen Generalvikariates

- Art. 98 Pastorkolleg Schulseelsorge – Schule
mitgestalten – Eine berufs begleitende
Fortbildung des Bistums Münster für
Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten,
Lehrerinnen, Lehrer und Priester 173
- Art. 99 Veröffentlichung freier Stellen für Priester
und Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten 174
- Art. 100 Personalveränderungen 175
- Art. 101 Unsere Toten 175

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 102 Beschlüsse der Regional-KODA Osna-
brück/Vechta vom 17.02.2016 – Zweiund-
sechzigste Änderung der Arbeitsvertrags-
ordnung für Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) 176
- Art. 103 Kirchenoberliche Genehmigung der Sat-
zungsänderung der „Schwester Euthymia
Stiftung“ in Vechta 183
- Art. 104 Staatliche Genehmigung der Satzungsän-
derung der „Schwester Euthymia Stiftung“
in Vechta 184

Akten Papst Franziskus

Art. 93 **Botschaft von Papst Franziskus zum 53. Weltgebetstag für geistliche Berufe**

Die Kirche – Mutter der Berufungen
(17. April 2016)

Liebe Brüder und Schwestern,

wie gern wollte ich, dass im Verlauf des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit alle Getauften die Freude, der Kirche anzugehören, erfahren könnten! Dass sie wieder entdecken könnten, dass die christliche Berufung – wie auch die besonderen Berufungen – im Schoß des Volkes Gottes entstehen und Geschenke der göttlichen Barmherzigkeit sind. Die Kirche ist das Haus der Barmherzigkeit und sie ist der «Boden», auf dem die Berufungen aufgehen, wachsen und Frucht bringen.

Daher lade ich euch alle ein, anlässlich dieses 53. Weltgebetstags für geistliche Berufe die apostolische Gemeinschaft zu betrachten und für ihre

Bedeutung auf dem Berufungsweg eines jeden zu danken. In der Verkündigungsbulle des außerordentlichen Jubiläums der Barmherzigkeit habe ich an die Worte des heiligen Beda Venerabilis in Bezug auf die Berufung des heiligen Matthäus erinnert: «*miserando atque eligendo*» (*Misericordiae Vultus*, Nr. 8). Das barmherzige Handeln des Herrn bewirkt die Vergebung unserer Sünden und öffnet uns für ein neues Leben, das sich im Ruf zur Nachfolge und zur Sendung konkretisiert. Jede Berufung in der Kirche hat ihren Ursprung im barmherzigen Blick Jesu. Die Umkehr und die Berufung sind wie zwei Seiten ein und derselben Medaille und eine beständige Inspiration im ganzen Leben des missionarischen Jüngers.

Der selige Papst Paul VI. hat im Apostolischen Schreiben *Evangelii nuntiandi* die verschiedenen Stufen der Evangelisierung beschrieben. Eine von diesen ist die Zugehörigkeit zur christlichen Gemeinschaft (vgl. Nr. 23), also zu jener Gemein-

schaft, von der man das Zeugnis des Glaubens und die ausdrückliche Verkündigung der Barmherzigkeit des Herrn empfangen hat. Diese Eingliederung in die Gemeinschaft schließt den ganzen Reichtum des kirchlichen Lebens, insbesondere die Sakramente, ein. Die Kirche ist aber nicht nur ein Ort, an dem man glaubt; sie ist vielmehr auch Gegenstand unseres Glaubens. Daher sprechen wir im *Credo*: «Ich glaube an die Kirche».

Der Ruf Gottes erfolgt durch die *Vermittlung der Gemeinschaft*. Gott ruft uns, Teil der Kirche zu sein, und nach einer gewissen Reifung in ihr schenkt er uns eine je eigene Berufung. Den Weg der Berufung geht man zusammen mit den Brüdern und Schwestern, die der Herr uns schenkt: wir werden *zusammen berufen*. Die kirchliche Dynamik der Berufung richtet sich gegen die Gleichgültigkeit und den Individualismus. Sie gründet jene Gemeinschaft, in der die Gleichgültigkeit durch die Liebe überwunden worden ist, weil sie fordert, dass wir aus uns selbst herausgehen, unser Leben in den Dienst des Plans Gottes stellen und uns die geschichtliche Situation seines heiligen Volkes zu Eigen machen.

An diesem Tag, der dem Gebet für die geistlichen Berufungen gewidmet ist, möchte ich alle Gläubigen ermutigen, ihre Verantwortung für die Sorge um die Berufungen und ihrer Beurteilung wahrzunehmen. Als die Apostel jemanden suchten, der den Platz des Judas Iskariot einnehmen sollte, versammelte Petrus einhundertzwanzig Brüder (vgl. *Apg* 1,15); und für die Wahl der sieben Diakone wurden die Schar der Jünger zusammengerufen (vgl. *Apg* 6,2). Der heilige Paulus nennt Titus genaue Kriterien für die Wahl der Presbyter (*Tit* 1,5-9). Auch heute ist die christliche Gemeinschaft stets am Wachsen der Berufungen, an ihrer Ausbildung und an ihrer Beständigkeit beteiligt (vgl. Apostolisches Schreiben *Evangelii gaudium*, Nr. 107).

Die Berufung entsteht in der Kirche. Von Anfang an bedarf eine Berufung eines angemessenen «Sinnes» für die Kirche. Keiner wird ausschließlich für eine bestimmte Region, eine Gruppe oder eine kirchliche Bewegung berufen, sondern für die Kirche und für die Welt. «*Ein deutliches Zeichen für die Echtheit eines Charismas ist seine Kirchlichkeit, seine Fähigkeit, sich harmonisch in das Leben des heiligen Gottesvolkes einzufügen zum Wohl aller*» (*ebd.*, Nr. 130). Wenn der junge Mensch auf den Ruf Gottes antwortet, sieht er, dass sein kirchlicher Horizont weiter wird, kann er die vielfältigen Charismen im Herzen erwägen und so eine objektivere Entscheidung treffen. Die Gemeinschaft wird auf diese Weise zum Haus und zur Familie, in der die Berufung entsteht. Der Kandidat betrachtet diese

Vermittlung durch die Gemeinschaft dankbar als unverzichtbares Element für seine Zukunft. Er lernt Brüder und Schwestern, die andere Wege als er gehen, kennen und sie zu lieben; und diese Bande stärken die Gemeinschaft bei allen.

Die Berufung wächst in der Kirche. Im Laufe der Ausbildung müssen die Kandidaten für die verschiedenen Berufungen immer besser die kirchliche Gemeinschaft kennen lernen, indem sie ihre eingeschränkte Sichtweise überwinden, die wir alle am Anfang haben. Zu diesem Zweck ist es vorteilhaft, *apostolische Erfahrungen zusammen mit anderen Mitgliedern der Gemeinschaft* zu machen: zum Beispiel an der Seite eines erfahrenen Katecheten die christliche Botschaft weitergeben; die Evangelisierung an den Peripherien zusammen mit einer geistlichen Gemeinschaft erleben; den Schatz der Kontemplation durch die Teilnahme am Leben im Kloster entdecken; die Sendung *zu den Völkern* durch den Kontakt zu Missionaren besser kennen lernen; mit den Diözesanpriestern die pastorale Erfahrung in der Pfarrei und in der Diözese vertiefen. Für die, die schon in der Ausbildung sind, wird die kirchliche Gemeinschaft immer das grundlegende Umfeld ihrer Bildung sein, dem gegenüber man Dank empfindet.

Die Berufung wird durch die Kirche gestützt. Mit der endgültigen Verpflichtung endet der Weg der Berufung in der Kirche nicht, sondern setzt sich in der Bereitschaft zum Dienst, in der Ausdauer und in der Weiterbildung fort. Wer sein Leben dem Herrn geweiht hat, ist bereit, der Kirche zu dienen, wo sie Bedarf hat. Die Sendung des Paulus und des Barnabas ist ein Beispiel dieser Verfügbarkeit in der Kirche. Nach der Aussendung durch den Heiligen Geist und durch die Gemeinde von Antiochia (vgl. *Apg* 13,1-4), kehrten sie zu dieser Gemeinde zurück und erzählten, was der Herr durch sie gewirkt hatte (vgl. *Apg* 14,27). Die Missionare werden von der christlichen Gemeinschaft begleitet und unterstützt. Sie bleibt ein lebendiger Bezugspunkt wie die sichtbare Heimat, die jenen Sicherheit bietet, die auf der Pilgerschaft zum ewigen Leben sind.

Unter den pastoralen Mitarbeitern sind die Priester von besonderer Bedeutung. Durch ihren Dienst vergegenwärtigt sich das Wort Jesu, der gesagt hat: «*Ich bin die Tür zu den Schafen [...] Ich bin der gute Hirt*» (*Joh* 10,7.11). Die pastorale Sorge für die Berufungen ist ein wesentlicher Teil ihres seelsorglichen Dienstes. Die Priester begleiten jene, die auf der Suche nach der eigenen Berufung sind, wie auch jene, die schon ihr Leben in den Dienst Gottes und der Gemeinschaft gestellt haben.

Alle Gläubigen sind gerufen, sich die kirchliche Dynamik der Berufung bewusst zu machen, damit die Gemeinschaften im Glauben nach dem Beispiel der Jungfrau Maria zu einem mütterlichen Schoß werden können, der die Gabe des Heiligen Geistes aufnimmt (vgl. Lk 1,35-38). Die Mutterschaft der Kirche kommt durch das beharrliche Gebet für die Berufungen zum Ausdruck und durch die Erziehung und die Begleitung aller, die den Ruf Gottes vernennen. Die Kirche verwirklicht diese auch in der sorgfältigen Auswahl der Kandidaten für das Weiheamt und für das geweihte Leben. Schließlich ist die Kirche Mutter der Berufungen durch die beständige Unterstützung jener, die ihr Leben dem Dienst an den anderen gewidmet haben.

Bitten wir den Herrn, allen, die einen Berufungsweg gehen, eine tiefe Bindung zur Kirche zu schenken; und bitten wir, dass der Heilige Geist in den Hirten und in allen Gläubigen die Gemeinschaft, das Urteilsvermögen und die geistliche Vater- und Mutterschaft stärke.

Vater der Barmherzigkeit, der du deinen Sohn zu unserem Heil geschenkt hast und der du uns immer mit den Gaben deines Geistes unterstützt, gewähre uns lebendige, feurige und frohe christliche Gemeinden, die Quellen geschwisterlichen Lebens sind und die unter den jungen Menschen den Wunsch wecken, sich dir und der Evangelisierung zu weihen. Unterstütze sie in ihrem Bemühen, eine angemessene Berufungskatechese und Wege der besonderen Hingabe anzubieten. Gib Klugheit für die notwendige Beurteilung der Berufungen, so dass in allem die Größe deiner barmherzigen Liebe aufleuchte. Maria, Mutter und Erzieherin Jesu, bitte für jede christliche Gemeinschaft, damit sie – fruchtbar durch den Heiligen Geist – Quelle echter Berufungen für den Dienst am heiligen Volk Gottes sei.

Aus dem Vatikan, am 29. November 2015,
erster Adventssonntag

Franciscus

Verlautbarungen der deutschen Bischöfe

Art. 94 **Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC – Überarbeitung**

1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten

Gottgeweihte Jungfrauen (virgines consecratae) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der consecratio gehört die geweihte Jungfrau dem ordo virginum an (CIC 1983 can. 604 §1).

Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe

ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre Weise zu realisieren (vgl. Lumen Gentium 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die virgo ecclesia, die dem kommenden Herrn auf Erden betend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation entspricht: Zuallererst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist

sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper betet.

Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/der bischöflich Beauftragten

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befindet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an Auxiliarbischöfe oder Priester, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung noch konstituiert sie eine Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragten ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z. B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Inter-

essentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d. h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

- a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,
- b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren;
- c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.

(Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.

Der/die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung
- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des geweihten Lebens erwähnt werden muss
- Tauf- und Firmurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur

nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z. B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin und dem bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z. B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung)
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Schriftlesung (Lectio divina)
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung

- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie

dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem ordo virginum verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can.729 erfolgen.

Der/die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

Erlasse des Bischofs

Art. 95 **Urkunde über die Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt**

- I. Mit Wirkung vom 19. Juni 2016 wird die Katholische Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt eingegliedert. Sitz der Kirchengemeinde ist Bocholt. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.
- II. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Kirchengemeinde hört die Katholische Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt zu existieren auf. Das Gebiet der Kirchengemeinde Liebfrauen wird um das Gebiet der eingegliederten Kirchengemeinde erweitert. Ebenso sind deren Mitglieder die Mitglieder der bestehenden Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt.

III. Die Kirche St. Paul in Bocholt wird Filialkirche in der Katholischen Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt. Sie behält ihr Patrozinium.

IV. Mit dem Zeitpunkt der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf den Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinde St. Paul (Kirchenfonds) in Bocholt lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt.

Münster, 07. März 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinden St. Paul in Bocholt in die Kath. Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 07. März 2016 benannte Eingliederung der Katholischen Kirchengemeinde St. Paul in Bocholt in die Katholische Kirchengemeinde Liebfrauen in Bocholt mit Wirkung vom 19. Juni 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 7. April 2016

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident

L. S. In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 96 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen**

I. Mit Wirkung vom 15. Mai 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Recklinghausen. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius sind.

III. Die Kirchen St. Antonius von Padua in Recklinghausen, St. Marien in Recklinghausen, Herz Jesu in Recklinghausen-Röllinghausen, St. Gertrudis in Recklinghausen-Hillerheide, Heilig Kreuz in Recklinghausen und St. Joseph in Recklinghausen behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius von Padua in Recklinghausen. Die Kirche St. Marien in Recklinghausen wird Filialkirche. Die Kirchen

Herz Jesu in Recklinghausen-Röllinghausen, St. Gertrudis in Recklinghausen-Hillerheide, Heilig Kreuz in Recklinghausen und St. Joseph in Recklinghausen bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius über.

Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen.

Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien, Recklinghausen, der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Recklinghausen und der Katholischen Pfarrgemeinde St. Gertrudis, Recklinghausen lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius.
2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius, Recklinghausen verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung: „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius (Pfarrfonds) in Recklinghausen“ ist künftig Pfarrfonds St. Antonius.
3. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Recklinghausen verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung: „Katholische Kirchengemeinde St. Marien (Pfarrfonds), Recklinghausen“ ist künftig Pfarrfonds St. Marien.

Die unter Ziff. 2 und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 08. März 2016

L. S. † Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 08. März 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen mit Wirkung zum 15. Mai 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 7. April 2016

- 48.03.01.02 - Der Regierungspräsident

L. S. In Vertretung
Dorothee Feller

Art. 97 **Urkunde über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl**

I. Mit Wirkung vom 16. Mai 2016 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm) und St. Marien in Marl zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

Katholische Kirchengemeinde
St. Franziskus

in Marl zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Marl (Lenkerbeck). Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Marien zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde

wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Franziskus sind.

III. Die Kirchen St. Marien in Marl (Lenkerbeck), St. Barbara in Marl (Hamm), Christ König in Marl (Sickingmühle), Herz Jesu in Marl (Hüls) und Liebfrauen in Marl (Sinsen) behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Marien in Marl (Lenkerbeck). Die Kirche St. Barbara in Marl (Hamm) wird Filialkirche, die Kirchen Christ König in Marl (Sickingmühle), Herz Jesu in Marl (Hüls) und Liebfrauen in Marl (Sinsen) bleiben Filialkirchen.

IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Franziskus wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwaltungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus.

Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Kath. Kirchengemeinde St. Marien, Marl“ und „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus.

2. Der bisher in der Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus in Marl (Hamm) verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung: „Kath. Kirchengemeinde St. Franziskus (Pfarrfonds) in Marl“ ist künftig Pfarrfonds St. Franziskus.

Der unter Ziff. 2 genannte Fonds ist eine kirchliche Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird in der Katholischen Kirchengemeinde St. Franziskus vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.

Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.
Münster, 15. März 2016

L. S.

† Dr. Felix Genn
Bischof von Münster

Urkunde über die staatliche Anerkennung der Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus in Marl (Hamm) und St. Marien in Marl

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 15. März 2016 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Franziskus und St. Marien zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Franziskus“ in Marl mit Wirkung zum 16. Mai 2016 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

48128 Münster, den 7. April 2016

- 48.03.01.02 -

Der Regierungspräsident

L. S.

In Vertretung
Dorothee Feller

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 98 **Pastoralkolleg Schulseelsorge – Schule mitgestalten – Eine berufsbegleitende Fortbildung des Bistums Münster für Pastoralreferentinnen, Pastoralreferenten, Lehrerinnen, Lehrer und Priester**

Schulpastoral ist:

Ökumenisch und gastfreundlich

Sie wendet sich an alle unabhängig von ihrem Glauben und ihrer Religionszugehörigkeit.

Diakonisch

Sie unterstützt Menschen, wo sie Unterstützung anfragen. Sie fördert eine Kultur des Respektes und der Wertschätzung und setzt sich für ein soziales Engagement für andere ein.

Liturgisch

Sie gestaltet Zeiten der Unterbrechung des Schulalltags und sucht mit den Beteiligten Ausdrucksformen, um das Leben und den Glauben zu feiern.

Schulpastoral ist ein Dienst der Kirche(n) für die Menschen in der Schule und für das System Schule.

Wesentliche Orientierung ist die „Kommunikation des Evangeliums“ in der Schule – aus Interesse an den Menschen und in ihrem Interesse.

Schulseelsorge begleitet und unterstützt die Menschen auf dem Weg durch ihre Schulzeit und Ar-

beitszeit mit all seinen Höhen und Tiefen. Sie ist ein Angebot an alle, die in der Schule lernen und arbeiten: Schüler/innen, Lehrer/innen, Eltern, Angestellte im verwaltenden, technischen und pädagogischen Bereich.

So leistet Schulpastoral einen wichtigen Beitrag zur Mitgestaltung von Bildung und Erziehung, unterstützt auf ihre Weise die Schulentwicklung und fördert die Schulkultur.

Die Aufgaben eines Schulseelsorgers/ einer Schulseelsorgerin ergeben sich aus dem Bedarf der jeweiligen Einzelschule und aus der kirchlichen Beauftragung.

Fortbildungseinheiten

1. „Der Schulseelsorge ein Gesicht geben“:
27. – 30. 03. 2017

Biblische und pastoraltheologische Zugänge und Klärungen für die Präsenz von Kirche in der Schule – Aufgaben und Rolle als Schulseelsorger/in – Entwicklung eines schulpastoralen Konzeptes.

2. Schule als System – Schule als Ort pastoralen Handelns:
19. – 22. 06. 2017

Das System Schule verstehen – die in der Schule tätigen Menschen mit ihren Lebens- und Arbeitssituationen wahrnehmen – Handlungs-

- felder der Schulpastoral kennen lernen und entwickeln.
3. Beraten und seelsorglich begleiten:
27. – 30. 11. 2017
Persönliche Begleitung und Beratung als wesentliche Aufgabe eines Schulseelsorgers – Haltung und Verhalten in Beratungssituationen – Einführung in das seelsorgliche Gespräch.
 4. In Krisen intervenieren:
14. – 17. 05. 2018
Begriffliche und theoretischen Annäherung an das Phänomen Krise – Überblick über das Krisenmanagement – Fürsorge / Vorsorge/ Nachsorge-Modell.
 5. Leben und Glauben kultivieren und feiern:
17. – 20. 09. 2018
Einüben spirituell-liturgischer Präsenz – Gestaltung markanter Zeiten im Schuljahr.
 6. Abschlusstag mit Gottesdienst und Zertifikatsverleihung:
23. 11. 2018

Darüber hinaus: 10 Gruppensupervisionssitzungen. Abschlussarbeit mit Reflexionsgespräch

Alle Kurse finden in der Akademie Franz Hitze Haus, Kardinal-von-Galen Ring, 48149 Münster statt.

Das Pastorkolleg fördert:

- das Verstehen des Systems Schule, die Mitgestaltung schulischer Lebens- und Lernzusammenhänge aus pastoraler Perspektive;
- die Entwicklung und Vertiefung personaler und schulpastoral-methodischer Kompetenzen;
- die Kultivierung einer lebendigen und geerdeten Spiritualität;
- die Entwicklung eines persönlichen Konzeptes schulpastoralen Handelns.

Teilnahme:

Es gibt zwei Möglichkeiten der Teilnahme

1. Die Teilnahme an der gesamten Fortbildung mit einem qualifizierten Abschluss.

2. Die Teilnahme an einzelnen ausgewählten Fortbildungseinheiten.

Teilnahmevoraussetzungen

Bereitschaft und Möglichkeit zur schulpastoralen Tätigkeit; Bereitschaft zu erfahrungs-, prozess- und theoriegeleitetem Lernen.

Anfragen richten Sie bitte an

Die Verantwortung für Konzeption, Inhalt und Durchführung der Fortbildung liegt bei der Abteilung 320 – Schulpastoral im Bischöflichen Generalvikariat Münster in 48149 Münster, Kardinal-von-Galen-Ring 55, Tel.: 0251/495-304, Fax: 0251/495-7304, schulpastoral@bistum-muenster.de; www.bistum-muenster.de

Hier können Sie auch einen Flyer anfordern.

Kursleitung: Dr. Gabriele Bußmann,
bussmann-g@bistum-muenster.de
(Tel.: 0251/495-206);
Verena Schrimpf,
schrimpf@bistum-muenster.de
(Tel.: 0251/495-6143)

6.4.16

Art. 99 Veröffentlichung freier Stellen für Priester und Pastoralreferentinnen/ Pastoralreferenten

Detailinformationen zu den einzelnen Stellen sind in der Hauptabteilung 500, Seelsorge-Personal zu erhalten. Die Veröffentlichungen erscheinen ebenfalls im Internet unter „www.bistum-muenster.de/ Stellenbekanntgabe“. Hier finden Sie auch einen Rückmeldebogen, über den Sie Ihr Interesse bekunden können.

Weitere Auskünfte erteilen je nach Angabe:

- Domkapitular Hans-Bernd Köppen, Tel.: 0251/495-247, E-Mail: koeppen@bistum-muenster.de
- Officialatsrat Msgr. Bernd Winter, Tel.: 04441/872-281, E-Mail: bernd.winter@bmo-vechta.de
- Karl Render, Tel.: 0251/495-545, E-Mail: render@bistum-muenster.de

Folgende Stellen sind zu besetzen:

Stellen für Pastoralreferentinnen/Pastoralreferenten

Kreisdekanat Coesfeld		Auskunft
Dekanat Coesfeld	Billerbeck St. Johannes d. T. Leitender Pfarrer: Propst Hans-Bernd Serries	Domkapitular Köppen/Karl Render

Art. 100 **Personalveränderungen**

D ö p k e r, Clemens, Pastor mit dem Titel Pfarrer in Greven St. Martinus, unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Bezirkspräses der Katholischen Arbeitnehmerbewegung (KAB) des Bezirkes Nordmünsterland.

E h r l e, Michael, derzeit freigestellt für die Übernahme einer Aufgabe im Bistum Augsburg, zum 1. September 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Kamp-Lintfort St. Josef.

J a s b i n s c h e k, Karl, bis zum 24. April 2016 Pfarrer in Lengerich Seliger Nils Stensen, zum Pfarrer in Nordenham St. Willehad. (23.03.2016)

J o h n MSFS, P. Joseph, Pastor in Oldenburg St. Josef, zum 18. Mai 2016 Pastor in Münster Hilstrup-Amelsbüren St. Clemens.

M e n g e r i n g h a u s e n, Volker, Pastoralreferent in Kerken St. Dionysius, zum 1. Mai 2016 in Issum St. Anna.

M o o n j a n a t t u G e o r g e OCD, P. Benny, zum 15. April 2016 Kaplan in Oldenburg St. Josef.

R e i n e r s, Ruth, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 1. Mai 2016 im Rahmen der Elternzeit in der Kirchengemeinde Lüdinghausen St. Felizitas (15 Wstd.)

S c h n u c k l a k e, Stefanie, Pastoralreferentin in Elternzeit, zum 22. Mai 2016 im Rahmen der Elternzeit in der Kirchengemeinde Warendorf St. Laurentius (50 %).

Es wurden wegen Zusammenlegung neu ernannt:

Die beiden Kirchengemeinden St. Antonius in Recklinghausen und St. Marien in Recklinghausen werden mit Wirkung vom 15. Mai 2016 zu **e i n e r n e u e n** Kirchengemeinde unter dem Namen **„Katholische Kirchengemeinde St. Antonius“** in Recklinghausen zusammengelegt:

W i g g e r i n g l o h, Aloys, bis zum 14. Mai 2016 Pfarrer in Recklinghausen St. Antonius und Pfarrverwalter in Recklinghausen St. Marien, zum 15. Mai 2016 Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen.

E s c h e n l o h r, Hans-Gerald, bis zum 14. Mai 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen St. Antonius und in Recklinghausen St. Marien, zum 15. Mai 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen.

D i c h t l e r, P. Otto OMI, bis zum 14. Mai 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in Recklinghausen St.

Antonius und in Recklinghausen St. Marien, zum 15. Mai 2016 Pastor mit dem Titel Pfarrer in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen.

H o c k e, Michael, Diakon mit Zivilberuf in der katholischen Kirchengemeinde Recklinghausen St. Antonius zum 15. Mai 2016 Diakon mit Zivilberuf in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen.

B u l i t t a, Angela, Pastoralreferentin in den Kirchengemeinden Recklinghausen St. Marien und St. Antonius, zum 15. Mai 2015 Pastoralreferentin in der neuen „Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius“ in Recklinghausen.

Es wurde emeritiert:

L e h m b r o c k, Josef, Pfarrer in Bocholt St. Paul, mit Ablauf des 24. April 2016 emeritiert.

Tätigkeit im Bistum Münster beendet:

A k i n s e l o y i n, Clement, Dr., Pastor mit dem Titel Pfarrer in Dinklage St. Catharina, mit Ablauf des 31. Mai 2016 entpflichtet und Tätigkeit im Bistum Münster beendet.

G l a r e m i n, Sr. M. Benedikte, Pastoralreferentin im Seniorenzentrum Haus Maria Trost (50 %) in Münster, scheidet zum 1. Mai 2016 aus dem pastoralen Dienst im Bistum Münster aus.

AZ: HA 500

15.4.16

Art. 101 **Unsere Toten**

B ü c k i n g, Franz, Pfarrer em., geb. am 30. Juli 1934 in Ziegenhals, Krs. Neisse/Schlesien, zum Priester geweiht am 2. Februar 1961 in Münster, 1961 bis 1964 Kaplan in Wesel St. Martini, 1964 bis 1968 Kaplan in Steinfurt-Burgsteinfurt St. Johannes Nep., 1968 bis 1974 Religionslehrer am Gymnasium Arnoldinum in Steinfurt-Burgsteinfurt und Subsidiar an St. Johannes Nep. in Steinfurt-Burgsteinfurt, 1974 Titel Pfarrer, 1985 bis 2004 Pfarrer in Münster St. Konrad, 1994 bis 2000 Definitor im Dekanat Münster-Mauritz, seit 2004 Pfarrer em. in Münster St. Konrad, 2005 bis 2010 Geistl. Beirat der Gruppe ‚Buch und Büchereien‘ in der Hauptabteilung Seelsorge im Bischöflichen Generalvikariat in Münster und Diözesanpräses der Borromäusvereine im Bistum Münster, verstorben am 9. April 2016.

B r ö k e r, Werner, Prof. a.D., Dr. rer. Nat., Dr. theol., geb. am 23. März 1929 in Recklinghausen, zum Priester geweiht am 5. März 1955 in Münster, 1955 bis 1957 Kaplan in Duisburg St. Josef und Religionslehrer an den Berufsschulen in Duisburg,

1957 bis 1959 Repetent am Coll. Borromaeum in Münster, 1959 bis 1963 Spiritual am Coll. Ludgerianum in Münster, 1963 bis 1971 Wiss. Assistent an der Westf. Wilhelms-Universität Münster und Leiter des Deutschen Studentenheimes, 1971 bis 1976 Pro-

fessor an der Gesamthochschule Paderborn, 1976 bis 1994 Professor an der Universität Osnabrück, seit 1994 Professor a.D. in Greven-Gimbte, verstorben am 12. April 2016.

AZ: HA 500

15.4.16

Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta

Art. 102 **Beschlüsse der Regional-KODA Osnabrück/Vechta vom 17.02.2016** – **Zweiundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)**

Nachdem die Regional-KODA Osnabrück/Vechta gemäß § 20 der Regional-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird für den oldenburgischen Teil der Diözese Münster folgende Regelung erlassen:

Zweiundsechzigste Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)

Die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) vom 1. Januar 1997 (KABl. Münster 1997 Art. 80, KABl. Osnabrück 1997 Art. 161) zuletzt geändert durch die Einundsechzigste Änderung vom 19.11.2015 (KABl. Münster 2016 Art. 37, KABl. Osnabrück 2016 Art. 4) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1

1. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 5 werden die Wörter „Nr. 6 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 7 vom 28. März 2015“ ersetzt.
2. In Abschnitt I. Unterabs. Nr. 6 werden die Wörter „Nr. 7 vom 9. März 2013“ durch die Wörter „Nr. 8 vom 28. März 2015“ ersetzt.

II. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur In-Kraft-Setzung von Tarifverträgen – Anlage 1 (A1) zur AVO

1. In Abschnitt I erhält Nr. 1 Unterabs. 1 folgende Fassung:
„Nr. 1 Tarifvertrag zur Überleitung der Be-

schäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVÖD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 nebst Anlagen, Anhängen, Niederschriftserklärungen und Protokollerklärungen der Tarifparteien in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 9 vom 30. September 2015 mit folgenden Änderungen:“

2. In Abschnitt I Nr. 1 wird in der Aufzählung nach Unterabs. „16.“ folgender Unterabs. „17.“ Angefügt:

17. § 28b (Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen) erhält folgende Fassung:

„§ 28b findet nach Maßgabe der SR3 – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst Anwendung.“

3. In Abschnitt I erhält Nr. 12 folgende Fassung:

„Nr.12 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) – vom 13. September 2005 in der Fassung des Änderungsstarifvertrages Nr. 20 vom 30. September 2015 nach Maßgabe der SR3 – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“

III. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Ordnung zur Eingruppierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst (Eingruppierungsordnung) – Anlage 2

1. § 1b (Eingruppierungstabelle) wird im Abschnitt 7.1 (Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten) wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.	Sozial- und Erziehungsdienst	
7.1	Leiter, ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten ^{19, 20a, 20b, 20c und 20d}	
7.1.1	Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten	S 9
7.1.2	Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen oder mindestens zwei Gruppen bestellt sind ¹⁵	S 9
7.1.3	Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen oder mindestens zwei Gruppen	S 13
7.1.4	Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen oder mindestens vier Gruppen bestellt sind ¹⁵	S 13
7.1.4a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen oder mindestens vier Gruppen übertragen werden ^{15a}	S 8a Z
7.1.5	Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen oder mindestens vier Gruppen	S 15
7.1.6	Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen oder mindestens fünf Gruppen bestellt sind ¹⁵	S 15
7.1.6a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen oder mindestens fünf Gruppen übertragen werden ^{15a}	S 8a Z
7.1.7	Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen oder mindestens fünf Gruppen	S 16
7.1.8	Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen bestellt sind ¹⁵	S 16
7.1.8a	Erzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, denen durch schriftliche Vereinbarung in einem Umfang von bis zu höchstens 8 Wochenarbeitsstunden ständig einzelne Leitungstätigkeiten von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen übertragen werden ^{15a}	S 8a Z
7.1.9	Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen oder mindestens sechs Gruppen	S 17

7.1.10	Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen oder mindestens acht Gruppen bestellt sind ¹⁵	S 17
7.1.11	Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen oder mindestens acht Gruppen	S 18

2. § 1b (Eingruppierungstabelle) wird im Abschnitt 7.2 (Kinderpfleger, Erzieher, Heilpädagogen in Kindertagesstätten) wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.2	Kinderpfleger / Sozialassistenten, Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher, Heilpädagogen in Kindertagesstätten ^{16, 19}	
7.2.1	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Kinderpflegern / Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung. ¹⁴	S 2
7.2.2	Kinderpfleger / Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. ^{12, 14, 16}	S 3
7.2.3	Kinderpfleger / Sozialassistenten mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten. ^{13, 14, 16}	S 4
7.2.4	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern / Heilerziehungspfleger / Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung ¹⁴	S 4
7.2.5a	Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher, die Tätigkeiten von Erziehungshilfskräften (sogenannte „Zweitkräfte“) ausüben	S 4
7.2.5	Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. ^{14, 16}	S 8a
7.2.6	Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten ¹⁷	S 8b
7.2.7	Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit. ¹⁸	S 9

3. § 1b (Eingruppierungstabelle) wird im Abschnitt 7.4 (Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit) wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.4	Mitarbeiter in der offenen Kinder- und Jugendarbeit	
7.4.1	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern / Heilerziehungspfleger / Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung. ¹⁴	S 4

7.4.2	Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. <small>14, 16, 17</small>	S 8b
7.4.3	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.	S 8b
7.4.4	Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b <small>14, 16</small>	S 9
7.4.5	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. ³¹	S 11b
7.4.6	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. ^{23, 31}	S 12

4. § 1b (Eingruppierungstabelle) wird im Abschnitt 7.5 (Mitarbeiter in Internaten) wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.5	Mitarbeiter in Internaten	
7.5.1	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern / Heilerziehungspflegern / Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung. <small>22, 14</small>	S 4
7.5.2	Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten. <small>22, 14, 16, 17</small>	S 8b
7.5.3	Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern bzw. Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung. <small>22</small>	S 8b
7.5.4	Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b <small>22, 14, 16</small>	S 9
7.5.5	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. <small>22, 31</small>	S 11b
7.5.6	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten. <small>22, 23, 31</small>	S 12

5. § 1b (Eingruppierungstabelle) wird im Abschnitt 7.6 (Pädagogische Mitarbeiter in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten) wie folgt neugefasst:

Fallgruppe	Tätigkeitsmerkmal	Entgeltgruppe
A	B	E
7.6	Pädagogische Mitarbeiter in Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Integrationsprojekten	
7.6.1	Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung	S 4
7.6.2	Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	S 7
7.6.3	Mitarbeiter mit abgeschlossener Berufsausbildung und Meisterprüfung als Gruppenleiter in Ausbildungs- oder Berufsförderungswerkstätten	S 8b
7.6.4	Pädagogische Mitarbeiter mit abgeschlossener Fachschulausbildung und staatlicher Anerkennung als Erzieher oder mit gleichwertiger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben	S 8b
7.6.5	Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung und Meisterprüfung mit langjähriger Berufserfahrung und insbesondere Tätigkeiten, die Zusatzqualifikationen erfordern und (Gesamt-)Leitungsaufgaben beinhalten	S 11a
7.6.6	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. ³¹	S 11b
7.6.7	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten ^{23, 31} .	S 12
7.6.8	Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 (Fallgruppe 7.6.7) heraushebt.	S 15

6. In § 2 (Übergangsregelungen) wird nach Abs. 14 folgender Absatz 15 angefügt:
- (15) Übergangsregelung (62. Änderung der AVO – 17.02.2016)
- Hat der Mitarbeiter, der am 30.06.2015 in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat, das am 01.07.2015 mit unveränderter Tätigkeit zu demselben Arbeitgeber fortbestanden hat, Entgelt aus einer höheren Entgeltgruppe oder Entgeltstufe erhalten als aus der Entgeltgruppe oder Entgeltstufe, in der er nach dem 01.07.2015 eingruppiert oder eingestuft ist, wird für die Dauer dieses Arbeitsverhältnisses das Entgelt durch das Inkrafttreten dieser Ordnung zum 01.07.2015 nicht berührt.
7. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) werden die Anmerkungen 15, 16, 17, 18, 20a und 23 wie folgt neu gefasst:
- 15 ¹Ständige Vertreter sind nicht Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen. ²Je Kindertagesstätte soll eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter der Leiterin oder des Leiters bestellt werden.
- 16 Nach dem Tätigkeitsmerkmal für Erzieher / Heilerziehungspfleger / Heilerzieher sind auch
- a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

- b) Kinderkrankenschwestern / Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
eingruppiert.
Nach dem Tätigkeitsmerkmal für Kinderpfleger / Sozialassistenten sind auch
- a) Heilerziehungshelfer mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,
 - b) Heilerziehungspflegehelfer mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung
- eingruppiert.
- 17 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
 - b) Tätigkeiten in Gruppen von behinderten Menschen im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
 - c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
 - d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
 - e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
 - f) Tätigkeiten eines Facherziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- 18 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Mitarbeiter zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- 20a¹ Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen.
²Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. ³Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. ⁴Eine Unterschreitung auf Grund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. ⁵Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.
- 23 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohnerinnen/Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohnerinnen/Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
 - e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
 - f) Begleitung, Unterstützung und nachgehende Betreuung von Maßnahmeteilnehmern mit Benachteiligung mit besonderem Förderbedarf, die sich aus der Normaltätigkeit durch ihre Intensität und Komplexität heraushebt.
8. In § 3 (Anmerkungen zur vorläufigen Eingruppierungsordnung) wird nach Anmerkung 30 folgende Anmerkung 31 angefügt:
- 31 ¹Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 HRG ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde. ²Die Abschlussprüfung muss in

einem Studiengang abgelegt worden sein, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und für den Abschluss eine Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o.Ä. – vorschreibt. ³Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. ⁴Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien. ⁵Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er von der zuständigen staatlichen Anerkennungsstelle als dem deutschen Hochschulabschluss gleichwertig anerkannt wurde.

IV. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO) – Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst – SR 3 zur AVO

1. Die Paragrafenbezeichnung wird von „§ 2 Überleitung“ in „§2a Überleitung“ geändert.
2. Nach § 2a (Überleitung) wird folgender § 2b eingefügt.

„§ 2b Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 nach Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7. Sozial- und Erziehungsdienst eingruppierte Mitarbeiter und weitere Regelungen

Es gilt § 28b (Besondere Regelungen für am 30. Juni 2015 nach dem Anhang zur Anlage C zum TVöD eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen) des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-VKA) vom 13. September 2005 in der in Kraft gesetzten Fassung (AVO Anlage 1) mit der Maßgabe, dass

1. die Formulierung „nach dem Anhang zu der Anlage C (VKA) zum TVöD“ durch die Formulierung „nach der Eingruppierungsordnung (Anlage 2 zur AVO, Abschnitt 7. Sozial- und Erziehungsdienst)“ ersetzt wird.

2. in Abs. 2 Satz 1 das Datum der Ausschlussfrist „30. Juni 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt wird.“
3. in Abs. 5 Satz 1 das Datum der Ausschlussfrist „29. Februar 2016“ durch das Datum „31. Dezember 2016“ ersetzt wird.“
3. In § 4 (Eingruppierung, Entgelt) wird die Änderung Nr. 4 wie folgt neugefasst:
4. In Abs. 2 erhält Satz 7 folgende Fassung:
„⁷Abweichend von Satz 1 ist Endstufe die Stufe 4
 - a) in der Entgeltgruppe S 4 bei Tätigkeiten in den Fallgruppen 7.2.4, 7.4.1, 7.4.3, 7.5.1 und 7.5.3
 - b) in der Entgeltgruppe S 8b bei Tätigkeiten in den Fallgruppen 7.2.6, 7.4.3, 7.5.2, 7.5.3, 7.6.3 und 7.6.4
4. In § 4 (Eingruppierung, Entgelt) wird die Änderung Nr. 5 wie folgt neugefasst:
5. In Abs. 2 erhält Satz 8 folgende Fassung:
„⁸Abweichend von Satz 6 erreichen Mitarbeiter, die nach den Tätigkeitsmerkmalen des Abschnitts 7. der Anlage 2 zur AVO in der Entgeltgruppe S 8b eingruppiert sind, die Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und die Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5.“

V. Übergangsregelungen

Die in § 39 Abs. 2 AVO und Anlage 1 Nummern 1 und 12 AVO genannten Tarifverträge gelten in ihren jeweiligen Änderungsfassungen für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, nur, wenn sie dies bis 31. Dezember 2016 schriftlich beantragen. Für Mitarbeiter, die spätestens mit Ablauf des 30. September 2015 aufgrund eigenen Verschuldens ausgeschieden sind, gilt dieser Tarifvertrag nicht.

VI. In-Kraft-Treten

Die Regelung zu I. tritt am 1. März 2015 in Kraft.

Die Regelungen zu II. bis V. treten rückwirkend am 1. Juli 2015 in Kraft.

Vechta, den 29. Februar 2016

L. S.

† Heinrich Timmerevers
Bischöflicher Official
Weihbischof

**Art. 103 Kirchenoberliche Genehmigung
der Satzungsänderung der
„Schwester Euthymia Stiftung“ in Vechta**

Der Stiftungsrat der „Schwester Euthymia Stiftung“ hat in seiner Sitzung am 13.11.2015 eine Änderung der Stiftungssatzung beschlossen.

Folgende Bestimmungen der Stiftungssatzung wurden neu gefasst:

„§ 2. Stiftungszweck

2.1 Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Gesundheitspflege und der Altenhilfe, Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen, Förderung der Religion und zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, Verfolgung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 AO und die Mildtätigkeit i. S. d. § 53 AO sowie die Beschaffung von Mitteln gem. § 58 Nr. 1 AO für die Verwirklichung der vorgenannten Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, insbesondere durch die Unterstützung von Krankenhäusern und anderen sozialen Einrichtungen.

Des Weiteren ist es Zweck der Stiftung, für solche Einrichtungen Konzernleitungsaufgaben zu übernehmen und zentrale Dienstleistungen zu erbringen.

2.2 Die Mittelbeschaffung bzw. die Förderung erfolgt u.a. durch Spendensammlungen, aus Schenkungen, Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter sowie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens.

2.3 Die Stiftung kann unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung für steuerbegünstigte Körperschaften alle Geschäfte eingehen und Maßnahmen durchführen, die der Erreichung oder Förderung des Stiftungszweckes dienen. Auch darf sie im Rahmen dieser Zwecke Gesellschaften und weitere Einrichtungen gründen, betreiben oder sich an ihnen beteiligen.

§ 7. Anzahl, Berufung, Berufszeit
und Abberufung der Mitglieder des Vorstands

7.1 – 7.4 keine Änderungen

7.5 Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine angemessene Vergütung, sind also entgeltlich für die Stiftung tätig. Über den Anstellungsvertrag entscheidet zusammen mit der Bestellung der Stiftungsrat. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen mit Stiftungsvorständen bedürfen der kirchenoberlichen Ge-

nehmung (§ 12 Nr. 1 c) der KiStiftO).

Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Organmitglieder von Beteiligungsgesellschaften der Stiftung (Hospitalgesellschaften) sein. Wenn sie in dieser Eigenschaft eine Vergütung erhalten, so wird diese auf ihr Gehalt als Mitglied des Vorstands angerechnet.

§ 8. Aufgaben des Vorstands

8.1 – 8.2 keine Änderungen

8.3 § 11.4 bleibt unberührt.

8.4 Der Vorstand hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu erstellen.

8.5 Der Vorstand hat in allen Angelegenheiten die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden.

§ 10. Anzahl, Berufung, Berufszeit
und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats

10.1 Der Stiftungsrat besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Sie müssen natürliche Personen sein, die über die erforderliche Fachkompetenz verfügen und dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während des Laufes seiner Amtszeit aus, erfolgt die Wiederbesetzung für die restliche Amtszeit, sodass der Stiftungsrat insgesamt jeweils für die Dauer von fünf Jahren etabliert ist.

10.2 Das Bischöflich Münstersche Offizialat beruft den Vorsitzenden des Stiftungsrates, den stellvertretenden Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates. Gleiches gilt für die Abberufung.

10.3 Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt jederzeit niederlegen. Sie können während der Zeit, für die sie berufen sind, nur aus wichtigem Grund vom Bischöflich Münsterschen Offizialat abberufen werden.

10.4 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind grundsätzlich unentgeltlich für die Stiftung tätig. Ihnen können jedoch ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Des Weiteren kann eine angemessene pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden. Einzelnen Stiftungsratsmitgliedern kann für die Wahrnehmung bestimmter Leitungs- und/oder Überwachungs- oder Überprüfungsmaßnahmen darüber hinaus

ein besonderes, Drittvergleichskonditionen entsprechendes Entgelt gezahlt werden. Die Übertragung solcher Aufgaben und die Festsetzung des Entgeltes dafür bedarf eines Stiftungsratsbeschlusses, bei dem das betroffene Stiftungsratsmitglied kein Stimmrecht hat. Entsprechende Vertragliche Vereinbarungen bedürfen nach § 12 Nr. 1c) der KiStiftO der kirchenoberlichen Genehmigung.

10.5 Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11. Aufgaben des Stiftungsrats

11.1 – 11.3 keine Änderungen

11.4 Die Stiftung wird gegenüber dem Vorstand und gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates, im Falle von dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates, vertreten. Nach dieser Maßgabe wird die Stiftung auch gegenüber Gesellschaften vertreten (einschließlich der Wahrnehmung der Gesellschafterrechte), bei denen ein Mitglied des Vorstandes Geschäftsführer ist.“

Diese Satzungsänderungen werden hiermit kirchenoberlich genehmigt.

20. November 2015

L. S.

Bischöflicher Official
i.V. Peter Kossen
Officialatsrat

Art. 104 **Staatliche Genehmigung der
Satzungsänderung der
„Schwester Euthymia Stiftung“ in Vechta**

Gemäß § 7 Abs. 3 i.V.M. § 20 Abs. 2 Satz 4 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24.7.1968 (Nds. GVBl. Seite 119) in der zur Zeit geltenden Fassung wird hiermit die vom Stiftungsrat am 13.11.2015 beschlossene Änderung des § 2 der Satzung der Schwester Euthymia Stiftung mit Sitz in der Stadt Vechta genehmigt.

Oldenburg, den 17. Februar 2016

2.06-11741-10 (062)

L. S.

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Im Auftrage
Bregelmann